

Verordnung über die Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs

Vom 24. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 100 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹⁾,
beschliesst:

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs während der Schulpflicht (Primarstufe und Sekundarstufe I).

§ 2 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern oder der Elternteil, der das Sorgerecht innehat oder, sofern weder die Eltern noch ein Elternteil das Sorgerecht innehaben, die Unterhaltspflichtigen oder die oder der Unterhaltspflichtige.

§ 3 Anmeldung

¹ Gesuche um Zusprechung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs sind mittels Formular zu stellen.

² Das Formular kann beim Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) bezogen werden.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine Eintrittsbestätigung der vom Kind besuchten bzw. zu besuchenden Privatschule;
- b. eine Erklärung über die in Betracht fallenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁴ Die ausgefüllten Gesuche inklusive einer Kopie der neuesten Steuerveranlagung sind dem Generalsekretariat der BKSD einzureichen.

1) GS 34.0637, SGS 640

⁵ Die Gesuche für das neue Schuljahr sind bis zum 31. Juli einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Anmeldung mehrerer Kinder

¹ Gesuche können für 1 oder mehrere Kinder gestellt werden.

² Sollen während der Dauer einer Beitragsberechtigung weitere Kinder in einer Privatschule eingeschult werden, erfolgt die Anmeldung mittels einer Eintrittsbestätigung der besuchten bzw. der zu besuchenden Privatschule.

§ 5 Anrechenbares Einkommen

¹ Massgeblich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft.

² Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem Zwischentotal der Einkünfte der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 (Position 399 der Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft) abzüglich der Abzüge sowie zuzüglich der Zuschläge gemäss Anhang I dieser Verordnung;
- b. einem allfälligen Einkommen der Schülerin oder des Schülers aus Waisen- und Invalidenversicherungen, sofern in Buchstabe a nicht bereits eingeschlossen;
- c. sowie 20% des steuerbaren Vermögens der Anspruchsberechtigten gemäss § 2.

§ 6 Grundlage der Berechnung der Beitragsberechtigung

¹ Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 bilden die Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs.

² Das anrechenbare Einkommen der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- a. CHF 70'000 für einen Betrag von CHF 1'500;
- b. CHF 60'000 für einen Betrag von CHF 2'000;
- c. CHF 50'000 für einen Beitrag von CHF 2'500.

³ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um CHF 5'000 vermindert.

⁴ Für jedes in Ausbildung stehende Kind der Familie wird der Grundbetrag um zusätzlich CHF 5'500 vermindert.

⁵ Sind beide Elternteile erwerbstätig, so vermindert sich der Grundbetrag um das Einkommen des weniger verdienenden Teils, aber höchstens um CHF 12'000.

⁶ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten von CHF 50'000 in die Berechnung einbezogen werden.

⁷ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht kommt der Grundbetrag des Elternteils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat, vermehrt um die für das Kind vereinbarten Kindesalimente.

⁸ Zur Berechnung des Grundbetrags für Stiefkinder wird das steuerbare Einkommen des Stiefelternteils, höchstens aber CHF 50'000 freigestellt. Absatz 5 kommt nicht zur Anwendung.

⁹ Haben weder die Eltern noch ein Elternteil das Sorgerecht inne, gelten die Bestimmungen gemäss Absätzen 3 bis 5 sinngemäss für die gemeinsam Unterhaltspflichtigen oder die oder den einzeln Unterhaltspflichtigen.

§ 7 Beitragsleistungen, Meldepflicht und Rückerstattung

¹ Die Ausrichtung der Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs erfolgt jeweils für die Dauer von maximal 3 Jahren und muss danach erneuert werden.

² Die Bestätigung des Schulbesuchs muss jährlich vor Schuljahresbeginn bis zum 31. Juli eingereicht werden.

³ Wesentliche, 20% des anrechenbaren Einkommens gemäss § 5 Absatz 2 übersteigende Änderungen sind dem Generalsekretariat der BKSD innert 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 8 Übergangsbestimmungen

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die bereits im 2. Semester des Schuljahres 2016/2017 Beiträge erhielten und somit gestützt auf § 112r Bildungsgesetz für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 einen Anspruch auf Beträge an den Besuch der Privatschule haben, gilt die Verordnung vom 15. Juli 2003¹⁾ über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs weiterhin.

² Eltern mit im Schuljahr 2017/2018 neu in eine Privatschule eingetretenen Kindern können ihr Gesuch bis zum 31. Dezember 2017 einreichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) GS 34.1114

III.

Der Erlass SGS 640.44 (Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2017 in Kraft.

Liestal, 24. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter

Anhang I

Grundlage der Berechnung des massgeblichen Grundbetrags im Familienbudget bildet das Zwischentotal der Einkünfte (Position 399) gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung, erhöht (+) oder vermindert (-) um nachstehende Positionen:

	Ziffer Steuerveranlagung	Erläuterung der Position
+	405	Miet- und Pachtzinsen in BL privat
+	410	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL privat
-	415	Liegenschaftskosten in BL pauschal privat
-	420	Liegenschaftskosten ausserhalb BL pauschal privat
+	440	Miet- und Pachtzinsen in BL geschäftlich
+	450	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen ausserhalb BL geschäftlich
-	570	Unterhaltsbeiträge
-	575	Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder
+	910	Vermögensanteil von 20% des steuerbaren Vermögens

Zusätzliche Abzüge ausserhalb Steuerveranlagung (siehe Vo)

	§ in Vo	Erläuterung der Position
-	6 Abs. 3	Kinderabzug von CHF 5'000 pro Kind, das zum Kinderabzug berechtigt
-	6 Abs. 4	Ausbildungsabzug von CHF 5'500 für jedes Kind der Familie in Ausbildung
-	6 Abs. 5	Ehepaarsplitting bis max. CHF 12'000

Spezialregelungen (siehe Vo)

	§ in Vo	Erläuterung der Position
+	6 Abs. 6	Geschiedene, gerichtlich getrennte oder ledige Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht: beide Einkommen abzüglich Mehrkosten von CHF 50'000
+	6 Abs. 7	Geschiedene, gerichtlich getrennte oder ledige Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht: Kindsalimente
+	6 Abs. 8	Stiefkinder – Einbezug Einkommen Stiefelternteil höher als CHF 50'000 (Kein Einbezug Ehepaarsplitting)